



Az.: 55-29412/3/1/E003-0004

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 und § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023)**

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde

durch den Stv. Vorsitzenden
den Beisitzer
und die Beisitzerin

Torsten Berg,
Alexander Drilling
Franziska Otto,

gegenüber dem Elektrizitäts-Werk Ottersberg, Grüne Straße 26, 28870 Ottersberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 20.09.2022 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 gemäß **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2019 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde anzuzeigen.
4. Die Landesregulierungsbehörde wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 05.10.2016 (BK4-16-160) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b) der Beschluss BK4-16-160 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-16-160 vorgesehen war.

5. Die Landesregulierungsbehörde wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 28.11.2018 (BK4-18-056) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b) der Beschluss BK4-18-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-18-056 vorgesehen war.
6. Die Landesregulierungsbehörde wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft anpassen, wenn aufgrund einer rechtskräftigen höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs feststeht, dass Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge, die in dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2016 entstanden sind, für die Berechnung des Kapitalkostenabzugs für die Dauer der 3. Regulierungsperiode nicht auf den kalkulatorischen Restwert des Basisjahres zu fixieren, sondern aufzulösen sind.
7. Die Landesregulierungsbehörde wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft anpassen, wenn aufgrund einer rechtskräftigen höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs feststeht, dass Anlagen im Bau, die vom Netzbetreiber in dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2016 erstmals aktiviert worden sind, vom Anwendungsbereich des § 34 Abs. 5 Satz 1 ARegV erfasst sind.

8. Die Landesregulierungsbehörde wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft anpassen, wenn aufgrund einer rechtskräftigen höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs feststeht, dass bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs von der Formulierung „Aufwand für Fremdkapitalzinsen“ in § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV nur der Aufwand erfasst wird, der auf der Aufnahme verzinslichen Fremdkapitals beruht, hingegen nicht der Aufwand, der auf Positionen des Abzugskapitals gemäß § 7 Abs. 2 StromNEV beruht.
9. Der Netzbetreiber hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von [REDACTED] zu tragen.

I. Gründe

Den Netzbetreibern wurde vor Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren durch Mitteilung der Regulierungskammer vom 05.01.2017 der in der dritten Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV gültige Effizienzwert in Höhe von 96,69 % bekanntgegeben.

Mit Beschluss vom 20.04.2017 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen 55-29412/3/1/E003-0005 die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

Die Landesregulierungsbehörde hat gemäß § 2 ARegV am 29.05.2017 von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV gegenüber dem Netzbetreiber eingeleitet.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Landesregulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die von der Landesregulierungsbehörde vorläufig ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 03.12.2018 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 10.01.2019 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hält die Landesregulierungsbehörde Gesamtkosten entsprechend der **Anlage Ausgangsniveau nebst Anlagen 1, 2, 3, 5.1, 5.2 und 5.3** für berücksichtigungsfähig.

2. Anhörung

Die Landesregulierungsbehörde hat dem Netzbetreiber zuletzt mit Schreiben vom 24.05.2022 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Landesregulierungsbehörde, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 11.07.2022 Stellung genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

3. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

Die Regulierungskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Regulierungsbehörden enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

(1) Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

(2) Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

(3) Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zustän-

digkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

(4) Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

(a) Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren

Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Regulierungskammer hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann

und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

(b) Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Regulierungskammer aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Regulierungskammer unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiellrechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

(c) Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls

aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbeding. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Regulierungskammer die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

(5) Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Regulierungskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU)

2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Regulierungskammer, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

4. Zuständigkeit

Die Landesregulierungsbehörde ist zuständige Regulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG.

5. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Landesregulierungsbehörde bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der dritten Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left[KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right] \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,t}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die dritte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwick-

lung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabzug ermittelt (KK_{ab}).

Der Effizienzbonus nach § 12a ARegV findet gemäß § 24 Abs. 1 ARegV keine Anwendung. Das Qualitätselement (Q_t) nach §§ 18 ff. ARegV findet gem. § 24 Abs. 3 ARegV keine Anwendung. Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die dritte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

5.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die dritte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung erfolgte nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr (2017) vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2019) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016.

Das von der Landesregulierungsbehörde ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2016 zur Berechnung der Erlösobergrenzen beträgt [REDACTED] und ergibt sich für den Netzbetreiber aus der **Anlage Ausgangsniveau nebst Anlagen 1, 2, 3, 5.1, 5.2 und 5.3**.

5.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

5.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ($KKAb_t$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) \cdot EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

5.3.1. Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können zukünftig ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden. Der Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV entfällt ab der dritten Regulierungsperiode (§ 34 Abs. 7 S. 1 ARegV).

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzananschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E.).

In der dritten Regulierungsperiode findet gemäß § 34 Abs. 5 ARegV übergangsweise kein Abzug von Kapitalkosten statt, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem

31.12.2016 aktiviert wurden, sofern es sich nicht um von der Regulierungsbehörde genehmigte Investitionsmaßnahmen handelt. Dies betrifft das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Dem entsprechend werden auch die Restwerte der in diesem Zeitraum erstmalig passivierten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht weiter aufgelöst. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 ARegV in Gänze ausschließt. Überdies handelt es sich bei den Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen sachlich ebenfalls um Kapitalkostenbestandteile (vgl. § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV). Es entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung, die Kapitalkosteneffekte von Neuinvestitionen vollumfänglich vom Kapitalkostenabzug auszunehmen, eine Ungleichbehandlung positiver und negativer Kostenbestandteile wäre ökonomisch nicht begründbar. Die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, werden für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs daher als unveränderlich betrachtet. Dies gilt gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV nicht bei Investitionen, für die eine Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 durch die Regulierungsbehörde genehmigt wurde.

Auch die Anlagen im Bau werden nicht als Bestandteil des Übergangssockels betrachtet, da diese gerade noch keine abgeschlossenen Investitionen des Jahres 2016 darstellen. Letztlich werden die Anlagen im Bau in ihrer jeweiligen tatsächlichen Höhe aber über den Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV) berücksichtigt.

Nach Anlage 2a (zu § 6 ARegV) erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Hierbei gilt:

KKAb _t	=	Kapitalkostenabzug im Jahr t
KK ₀	=	Kapitalkosten im Basisjahr
KK _t	=	Kapitalkosten im Jahr t
AB ₀	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Basisjahr
AB _t	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Jahr t
EKZ ₀	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Basisjahr
EKZ _t	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Jahr t
GewSt ₀	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Basisjahr
GewSt _t	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Jahr t
FKZ ₀	=	Fremdkapitalzinsen im Basisjahr
FKZ _t	=	Fremdkapitalzinsen im Jahr t

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagegüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der dritten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewendet wird. Der Bewertungs-

zeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2016. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2016 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-16-160 der Bundesnetzagentur angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2016 (Position 13.) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der dritten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2016. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Es werden Kapitalkosten des Netzbetreibers und etwaiger Verpächter berücksichtigt, Kapitalkosten eines Dienstleisters fließen nicht in den Kapitalkostenabzug ein. Im Grundsatz richtet sich die Vorschrift des § 6 Abs. 3 ARegV lediglich auf die Kapitalkosten des Netzbetreibers selbst, da nur dieser unmittelbarer Adressat der Entgeltregulierung ist. Nach dem Sinn und Zweck der Norm muss sich der An-

wendungsbereich der Vorschrift auf Verpächter betriebsnotwendiger Anlagengüter erstrecken, da sich häufig wesentliche Bestandteile des Netzes oder sogar das gesamte Netz im Eigentum dritter Unternehmen befinden, die als solche nicht der Regulierung unterfallen. Derartige grundsätzlich zulässige Gestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Kapitalkosten der Anlagengüter, die einen wesentlichen Bestandteil der Netzkosten ausmachen, ganz oder teilweise dem Mechanismus des Kapitalkostenabgleichs entzogen werden.

Dienstleistungsverträge dienen dem Netzbetreiber hingegen nicht zur Bereitstellung von Anlagengütern, sondern von benötigten Dienstleistungen. Über sie werden primär operative Kosten des Netzbetriebs auf einen Dritten externalisiert, mag auch das dafür in Rechnung gestellte Dienstleistungsentgelt aus Sicht des Dienstleistungserbringers zu einem gewissen Anteil zur Deckung seiner eigenen Kapitalkosten beitragen. Die Kapitalkosten des Dienstleisters sind nicht in solcher Weise mit dem regulierten Netz verbunden, dass ein Einbezug in den Kapitalkostenabgleich angezeigt wäre. Zum einen sind Dienstleister – im Gegensatz zu Verpächtern – häufig nicht nur für einen einzelnen Kunden tätig, dem sein Anlagevermögen gleichsam exklusiv zur Verfügung steht. Zum anderen kann der Netzbetreiber seinen Dienstleister – anders als seinen Verpächter – jederzeit wechseln oder eigenes Personal mit den betreffenden Tätigkeiten betrauen.

Dienstleistungen werden im Wettbewerb beschafft und sind nicht Teil des natürlichen Netzmonopols. Somit ist die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Ein „Nachfahren“ dieser Kosten würde dem gewünschten Wettbewerbsgedanken bei der Beschaffung von Dienstleistungen widersprechen. Die Vergabe von Dienstleistungen soll in diesem Sinne gerade nicht dem wettbewerblichen Bereich entzogen werden.

Aus diesen Gründen erweist sich die langfristige Betrachtung der Entwicklung des Anlagevermögens über den Kapitalkostenabgleich in diesem Kontext als sachwidrig und es bleibt bei der mit der Kostenprüfung auf Grundlage des Basisjahres erfolgenden Momentaufnahme der Dienstleistungskosten wie bei allen anderen operativen Kosten auch. Spiegelbildlich zum Kapitalkostenabzug werden auch beim Kapitalkostenaufschlag keine Dienstleistungskosten berücksichtigt. Soweit ein Unternehmen gegenüber dem Netzbetreiber sowohl als Verpächter als auch als

Dienstleister fungiert, sind beide Funktionen zu trennen und lediglich diejenigen Kapitalkosten zu berücksichtigen, die auf die verpachteten Anlagengüter entfallen.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter sowie jeden kombinierten Verpächter/Dienstleister separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Kumulation aller Einzelabzüge.

Soweit bei Pachtmodellen im Rahmen der Kostenprüfung festgestellt wurde, dass das kalkulatorische Pachtentgelt das tatsächlich gezahlte Pachtentgelt übersteigt und infolgedessen nur das tatsächliche Entgelt im Ausgangsniveau berücksichtigt wurde, wird für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs bei dem betreffenden Verpächter der Abzug errechnet, welcher sich bei Ansatz der kalkulatorischen Wertansätze ergeben würde. Entsprechendes gilt für kombinierte Verpächter/Dienstleister.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt, da dieser andernfalls wie ein Zuschlag wirken und somit sowohl dem Verordnungswortlaut „Kapitalkostenabzug“ als auch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen würde. Durch den Kapitalkostenabzug soll das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Sachanlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachgefahren werden. Während die Restwerte des Sachanlagevermögens sowie die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse gemäß den Vorgaben der StromNEV für jedes Jahr der Regulierungsperiode zu ermitteln sind, werden die Bilanzwerte des übrigen Vermögens sowie das übrige Abzugskapital ebenso wie das verzinsliche Fremdkapital im gleichen Verhältnis fortgeschrieben. Diese Regelung ist notwendig, damit das Absinken der Restbuchwerte im Zeitablauf nicht vollständig dem Eigenkapital, sondern auch anteilig dem Abzugs- und dem verzinslichen Fremdkapital zugerechnet wird.

Netzbetreiber, die in ihrer Bilanz nicht das eigentliche Anlagevermögen aber im Gegensatz hierzu die netzbezogenen Rückstellungen ausweisen, verfügen häufig über negatives Eigenkapital. Durch Anschaffung von Anlagengütern, die im Basis-

jahr eine sehr kurze Restnutzungsdauer aufweisen und damit bereits zu Beginn der Regulierungsperiode ganz oder nahezu vollständig abgeschrieben sind, könnte das System dahingehend manipuliert werden, dass auch das gesamte Abzugskapital eliminiert würde. Dies entspricht weder dem Sinn und Zweck der Regelung das zeitliche Absinken der Restbuchwerte nachzubilden, noch führt es zu einem sachgerechten Ergebnis. Daher findet kein Einzelabzug statt, wenn beispielsweise aufgrund negativen Eigenkapitals im Ausgangsniveau rechnerisch ein negativer Einzelabzug ermittelt wird.

Der **Anlage 4** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der dritten Regulierungsperiode entnehmen.

5.3.2. Effizienzwert gem. § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV

Die Landesregulierungsbehörde hat im vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV den gewichteten durchschnittlichen Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) zugrunde zu legen. Der gemittelte Effizienzwert beträgt

96,69 Prozent.

Für Strom und Gas wird jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S. 69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Landesregulierungsbehörde die Aufwandsparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

5.4. Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode sind die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

5.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode ($KA_{b,t}$)

Die $KA_{b,t}$ des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus ($KA_{dnb,0}$), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KKAb_t$) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

5.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösbergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der dritten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2019	1	0,2
2020	2	0,4
2021	3	0,6
2022	4	0,8
2023	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen**.

5.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2016. Der VPI für das Jahr 2016 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 107,4 (bei Normierung auf das Jahr 2010) und 100,5 (bei Normierung auf das Jahr 2015). Der VPI beträgt für das Jahr 2017 109,3 (bei Normierung auf das Jahr 2010), für das Jahr 2018

103,8 (bei Normierung auf das Jahr 2015), für das Jahr 2019 105,3 (bei Normierung auf das Jahr 2015) und für das Jahr 2020 105,8 (bei Normierung auf das Jahr 2015) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das jeweilige Regulierungsjahr zum VPI für das Jahr 2016 für das erste Jahr der dritten Regulierungsperiode (2019) einen Inflationsfaktor in Höhe von rund 1,0177. Für das zweite Jahr der dritten Regulierungsperiode (2020) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von rund 1,0328. Für das dritte Jahr der dritten Regulierungsperiode (2021) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von rund 1,0478. Für das vierte Jahr der dritten Regulierungsperiode (2022) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von rund 1,0527.

Für das letzte Jahr der dritten Regulierungsperiode (2023) hat die Landesregulierungsbehörde die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2022 (105,8) gegenüber 2021 (105,3) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI des Kalenderjahres 2023 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Landesregulierungsbehörde ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Für das fünfte Jahr der dritten Regulierungsperiode (2023) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von rund 1,0577.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung werden diese nachfolgend auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte ebenfalls mit zwei Nachkommastellen):

Jahr	VPI
2018	107,40 bzw. 100,50 *
2019	109,30
2020	103,80
2021	105,30
2022	105,80
2023	106,30

* bei Normierung auf das Jahr 2010 bzw. 2015

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2016 – sind in nachstehender Tabelle als Prozentwert dargestellt (zur Veranschaulichung werden diese nachfolgend auf vier Nachkommastellen gerundet angezeigt; die Berechnung erfolgte indes ohne kaufmännische Rundung):

Jahr	VPI _t / VPI ₀
2019	1,7691
2020	3,2836
2021	4,7761
2022	5,2736
2023	5,7735

Die Landesregulierungsbehörde hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2023 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

5.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 ARegV hat die Bundesnetzagentur ab der dritten Regulierungsperiode den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber für die gesamte Regulierungsperiode zu ermitteln. Der Produktivitätsfaktor wurde seitens der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 28.11.2018 (Aktenzeichen: BK4-18-056) für Elektrizitätsversorgungsnetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode festgelegt. Er beträgt 0,90 %.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**):

$$PF_t = (1 + 0,0090)^t - 1.$$

5.7. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

5.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

5.9. Volatile Kosten Verlustenergie (VKt)

Die Festlegung der volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode erfolgte mit Beschluss der Landesregulierungsbehörde vom 27.09.2018 (Az. 55-29412/3/1/E003-0007).

5.10. Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV

Auf die Erlösbergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

6. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösbergrenzen ist zulässig. Sie steht in Einklang mit dem in § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG statuierten Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Die Effizienzvorgaben können auch rückwirkend festgelegt werden. Grundsätzlich gilt zwar, dass die Systematik der ARegV einen erlösbergrenzenfreien Zeitraum nicht vorsieht und die Festlegung der Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode grundsätzlich im Jahr 2018 hätte erfolgen sollen, um den Netzbetreiber zu Beginn der Regulierungsperiode in Kenntnis der für ihn maßgeblichen Effizienzvorgaben zu setzen. Gleichwohl kommt eine rückwirkende Festlegung in Betracht. So sieht Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG vor, dass die Regulierungsbehörden befugt sind, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Entsprechend ist in § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG geregelt, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr vorläufige Entgelte zu veröffentlichen, wenn die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober nicht ermittelt worden sind. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösbergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss

auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösbergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Dem Netzbetreiber war vor Beginn der dritten Regulierungsperiode der Effizienzwert im vereinfachten Verfahren bekannt. Er war auch über die anderen für die Festlegung der Erlösbergrenze wesentlichen Elemente informiert bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der Landesregulierungsbehörde abschätzbar. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2018 in der Lage, die beeinflussbaren Kosten des Jahres 2019 anzupassen; gleiches galt Ende 2019 für die beeinflussbaren Kosten des Jahres 2020 und Ende des Jahres 2020 für die beeinflussbaren Kosten des Jahres 2021. Hinzu kommt, dass die Effizienzvorgaben rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen, mithin der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris).

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Landesregulierungsbehörde veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösbergrenzen in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Landesregulierungsbehörde ist bewusst, dass rückwirkende Festlegungen von Erlösbergrenzen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Landesregulierungsbehörde entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösbergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösbergrenzen rückwirkend zum 01.01.2019 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Landesregulierungsbehörde neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Neubescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösbergrenzen einschließlich Effizienzvorgaben für die gesamte Regulierungsperiode auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals so-

wie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Landesregulierungsbehörde nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2018 waren dem Netzbetreiber alle wesentlichen Elemente zur Festlegung der Erlösobergrenze des Jahres 2019 nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV bekannt bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der Landesregulierungsbehörde abschätzbar; gleiches galt zum Jahresende 2019 für das Jahr 2020 und zum Jahresende 2020 für das Jahr 2021. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt.

In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass trotz der zeitlichen Verzögerung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 47, juris) dem Netzbetreiber rechtzeitig seine individuellen Effizienzvorgaben für die dritte Regulierungsperiode bekannt waren.

Ebenfalls in die Abwägung eingeflossen ist, dass auf Seiten des Netzbetreibers das vorläufige Ausgangsniveau durch Mitteilung vom 03.12.2018 bekannt war. Daneben standen alle wesentlichen Elemente zur Bestimmung der festzulegenden Erlösobergrenzen einschließlich des mit 0,90 % festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV fest, so dass die Erlösobergrenzen der Jahre 2019, 2020 und 2021 durch Schätzungen bestimmt werden konnten. Auch der vorläufig ermittelte Wert des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV war dem Netzbetreiber seitens der Landesregulierungsbehörde bekannt gegeben worden.

Angesichts der vorgenannten Aspekte erachtet die Landesregulierungsbehörde die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen als vom Ermessen gedeckt.

Aus Sicht der Landesregulierungsbehörde überwiegt hier das Interesse der Netznutzer an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der dritten Regulierungsperiode. In besonderem Maße für die rückwirkende Festlegung sprechen hier die einen großen Teil der Öffentlichkeit betreffenden und nur

mit einer materiell richtigen Erlösobergrenzenfestlegung nach den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV zu erreichenden Ziele. Rechtmäßig bestimmte Erlösobergrenzen dienen – den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecken entsprechend – einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Die Netzregulierung dient gemäß § 1 Abs. 2 EnWG daneben den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Strom sowie der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen zuverlässigen Netzbetriebs. Schließlich sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung u.a. von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung zu bilden. Diese Ziele erachtet die Landesregulierungsbehörde als besonders wichtig, die Verwirklichung dieser Ziele ist überhaupt Sinn der Netz- und der Entgeltregulierung. Sie dienen der Allgemeinheit und sind für diese von überragender Bedeutung. Nur mit rechtmäßigen Erlösobergrenzen für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode können die genannten Ziele optimal erreicht werden.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenzen rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht mehr zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen und insbesondere keine Ineffizienzen abbauen zu müssen, muss aus Sicht der Landesregulierungsbehörde hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom zurückstehen. Dem Netzbetreiber war weit vor Beginn der dritten Regulierungsperiode der für ihn schließlich auch förmlich festgelegte Effizienzwert in Höhe von 96,69 % bekannt, so dass er ohnehin stets gehalten war, vorhandene Ineffizienzen abzubauen. Etwaige Abweichungen zu bislang tat-

sächlich vereinnahmten Entgelten können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden.

II. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2. ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde folgt aus § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

III. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3. ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV. Die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

Gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des

Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Landesregulierungsbehörde Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Landesregulierungsbehörde zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Zusicherung hinsichtlich der zur Anwendung gelangten Eigenkapitalzinssätze

Die Landesregulierungsbehörde hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-16-160 der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur vom 05.10.2016 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-16-160 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Ziffer 4. tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-16-160 der Bundesnetzagentur auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Landesregulierungsbehörde möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Be-

schwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-16-160 der Bundesnetzagentur festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-16-160 der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 4. getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgang des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-16-160 der Bundesnetzagentur auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Landesregulierungsbehörde – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-16-160 der Bundesnetzagentur etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

V. Zusicherung hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Landesregulierungsbehörde hat bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen den mit Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur vom 28.11.2018 unter dem Aktenzeichen BK4-18-056 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zugrunde gelegt. Die Bestimmung des sekt-

oralen Produktivitätsfaktors erfolgte in der dritten Regulierungsperiode erstmalig durch die Bundesnetzagentur und ist nicht durch Rechtsverordnung vorgegeben. Auch gegen den Beschluss BK4-18-056 der Bundesnetzagentur haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die Landesregulierungsbehörde trifft hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die unter Ziffer 5. tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung unter Ziffer 4. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

VI. Zusicherung hinsichtlich der Behandlung von BKZ und NAKB im Rahmen des Kapitalkostenabzugs

Die Regulierungskammer Niedersachsen ist der Auffassung, dass Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskotenbeiträge, die der Netzbetreiber in dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2016 vereinnahmt hat, für die Berechnung des Kapitalkostenabzugs für die Dauer der 3. Regulierungsperiode auf den kalkulatorischen Restwert des Basisjahres zu fixieren sind, also nicht aufgelöst werden (siehe hierzu die Begründung unter 4.3.1). Diese Auffassung wird auch von anderen Regulierungsbehörden vertreten. Insoweit liegen zwischenzeitlich Beschlüsse eines Oberlandesgerichts vor (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.07.2020, VI-3 Kart 813/19 (V)), die die Auffassung der Regulierungskammer nicht bestätigen. Auch gegen den vorgenannten Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen worden. Die unter Ziffer 6. tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zu dieser Frage dient insoweit der Vermeidung von Beschwerdeverfahren. Aufgrund des verkündeten Beschlusses des OLG Düsseldorf hat sich die Regulierungskammer Niedersachsen nunmehr zur Aufnahme der Tenorziffer 6. entschieden.

VII. Zusicherung hinsichtlich der Behandlung von Anlagen im Bau im Rahmen des Kapitalkostenabzugs

Die Regulierungskammer Niedersachsen ist der Auffassung, dass Anlagen im Bau, die vom Netzbetreiber in dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2016 erstmals aktiviert worden sind, nicht vom Anwendungsbereich des § 34 Abs. 5 Satz 1 ARegV erfasst sind (siehe hierzu die Begründung unter 4.3.1). Diese Auffassung wird auch von anderen Regulierungsbehörden vertreten. Insofern liegt zwischenzeitlich ein Beschluss eines Oberlandesgerichts vor (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.07.2020, VI-3 Kart 770/19 (V)), der die Auffassung der Regulierungskammer nicht bestätigt. Gegen den vorgenannten Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen worden. Die unter Ziffer 7. tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zu dieser Frage dient insoweit der Vermeidung von Beschwerdeverfahren. Aufgrund des verkündeten Beschlusses des OLG Düsseldorf hat sich die Regulierungskammer Niedersachsen nunmehr zur Aufnahme der Tenorziffer 7. entschieden.

VIII. Zusicherung hinsichtlich der Erfassung von „Aufwand für Fremdkapitalzinsen“ im Rahmen des Kapitalkostenabzugs

Die Regulierungskammer Niedersachsen ist der Auffassung, dass bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs von der Formulierung „Aufwand für Fremdkapitalzinsen“ in § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen zu verstehen sind (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen. Diese Auffassung wird auch von anderen Regulierungsbehörden vertreten.

Zwischenzeitlich liegt ein Beschluss eines Oberlandesgerichts vor (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.11.2020, VI-3 Kart 843/19 (V)), der die Auffassung der Regulierungskammer nicht bestätigt. Gegen den vorgenannten Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen worden. Die unter Ziffer 8. tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zu dieser Frage dient in-

soweit der Vermeidung von Beschwerdeverfahren. Aufgrund des verkündeten Beschlusses des OLG Düsseldorf hat sich die Regulierungskammer Niedersachsen nunmehr zur Aufnahme der Tenorziffer 8. entschieden.

IX. Kosten

Die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom gemäß § 4 Abs. 2 ARegV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV dar.

Die Landesregulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen einen Gebührenrahmen von 1.000 bis 80.000 € vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, 171) i.V.m. Nr. 27.1.6.11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Bei der Bemessung der Gebühr ist sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Festlegung für den Netzbetreiber zu berücksichtigen. Diese Bemessungsgrößen sind im Wesentlichen abhängig von dem im Rahmen der Kostenprüfung ermittelten Ausgangsniveau.

Zu einem Sockelbetrag, dessen Höhe abhängig davon ist, ob der Verwaltungsaufwand gering (Sockelbetrag = 2.500 €), normal (Sockelbetrag = 3.500 €) oder hoch (Sockelbetrag = 4.500 €) war, wird zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung ein Betrag von 0,25 % des festgestellten Ausgangsniveaus addiert.

Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese

Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall.

Der durch das vorliegende Festlegungsverfahren verursachte Verwaltungsaufwand stellte sich im Verhältnis zu den anderen Verfahren als hoch dar. Aufgrund besonderer sachlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten war die Bearbeitung mit einem überdurchschnittlichen Zeitaufwand verbunden. Die vom Netzbetreiber eingereichten Unterlagen waren teilweise unvollständig und fehlerhaft, was Nachfragen und Sachverhaltsaufklärungen zur Folge hatte. Zusätzliche vom Netzbetreiber vorgetragene Sachverhalte, sowie beantragte Abweichungen vom testierten Tätigkeitsabschluss führten zu einem erhöhten Klärungsaufwand. Daraus resultieren folgende Kosten (Gebühren und Auslagen):

Verwaltungsaufwand	Ausgangsniveau	davon 0,25 %	Gebührenhöhe

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 21.10.2022 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H

Verwendungszweck: Kassenzzeichen 0301001148143

X. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

Anlage A1

Anlage Ausgangsniveau nebst Anlagen 1, 2, 3, 5.1, 5.2 und 5.3

Anlage 4

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der

Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Torsten Berg
- Stv. Vorsitzender -


Alexander Drilling
- Beisitzer -


Franziska Otto
- Beisitzerin -



**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung in der dritten Regulierungsperiode
(Strom)**

- Anlage Ausgangsniveau -

für den Netzbetreiber

Elektrizitätswerk Ottersberg
(100005646)

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) dargestellt.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt die Regulierungskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Die dritte Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2019. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2016.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2

EnWG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 5, 2. Hs. StromNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Netzkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus der **Anlage 1** und betragen



Die Regulierungskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber elektronisch übermittelt wurde. Parallel zur elektronischen Übermittlung der Unterlagen wurde durch eine autorisierte Person beim Netzbetreiber ein Übersendungsbogen mit eigenhändiger Unterschrift an die Regulierungskammer gesandt, um die elektronische Zusendung zu legitimieren.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten sind folglich nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Unternehmenstätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Regulierungskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§ 69 EnWG und § 26 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 8 C 27/85, NVwZ 1987, 404 f.). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; OLG Stuttgart 202 EnWG 12/13 und 201 EnWG 12/14; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 Hs. 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“, Rn. 16). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2016 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen wäre, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 StromNEV mit einbezogen ist.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2015 und 2016 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1. **Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie**

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2016 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Regulierungskammer den Beschaffungspreis für das Kalenderjahr 2016 als Preisobergrenze an, welcher sich aus der Festlegung volatile Kostenanteile Verlustenergie vom 20.03.2013 (BK8-12/016) ergibt, die die Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe für die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen erlassen hatte. Dieser beträgt 3,514 Cent/kWh für das Jahr 2016. Preise oberhalb dieser Grenze lassen sich nicht rechtfertigen. Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie unterhalb der Preisobergrenze fließen bei der Bestimmung der Aufwandsparemeter des Effizienzvergleichs gemäß §§ 12 bis 14 ARegV mit ein. Dadurch wird ein notwendiger Anreiz zur effizienten Bewirtschaftung der Verlustenergie und der i.S.d. § 1 Abs. 1 EnWG gebotene preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche Netzplanung und -betriebsführung sowie der Energieeffizienz gesetzt.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Bundesnetzagentur hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 96 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Im Vergleich zum Vorgehen bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde jedoch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [$< 0,5$ %]; HS/MS [$< 0,5$ %]; MS [$< 1,0$ %]; MS/NS, NS [$< 2,4$ %]
Ost	HS [$< 0,5$ %]; HS/MS [$< 0,5$ %]; MS [$< 1,3$ %]; MS/NS, NS [$< 3,1$ %]

Die Regulierungskammer erachtet die Anwendung der Aufgriffsgrenzen der Bundesnetzagentur für die Netzbetreiber in eigener Zuständigkeit für sachgerecht und legt diese zugrunde.

Der Netzbetreiber hat folgende Verlustenergiemengen beschafft:

Spannungsebene	Nutzbare Abgabe [in kWh]	Verluste anteilig [in %]	Verlustrarbeit [in kWh]
HS			
HS/MS			
MS			
MS/NS, NS			
Summe			

Die Aufgriffsgrenzen werden durch diese Werte nicht überschritten. Es kam daher zu keiner Kürzung der Verlustenergiemengen.

Die für den Netzbetrieb notwendigen Energiemengen zur eigenbetrieblichen Nutzung müssen effizient beschafft worden sein. Als Vergleichsmaßstab für die Beschaffung von technisch bedingtem Betriebsverbrauch ist der Referenzpreis für Verlustenergie i.H.v. 3,514 Cent/kWh anzusetzen. Die geltend gemachten Kosten in der **Kostenposition 5.1.1.** sind daher um [REDACTED] zu kürzen.

1.2. Aufwendungen für Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach EEG und KWK-G (Kostenpositionen 5.1.2.1. und 5.1.2.2.)

Die **Aufwendungen** und Erträge für Stromeinspeisung durch Betreiber von Anlagen nach dem **EEG und KWK-G** gleichen sich aus. Differenzen werden über die Aufwands- und Ertragsseite neutralisiert. Dementsprechend erfolgt eine Kürzung der Kostenpositionen 5.1.2.1 in Höhe von [REDACTED] und in der Kostenposition 5.1.2.2. in Höhe von [REDACTED]

1.3. Aufwendungen für bezogene Leistungen davon Sonstige Aufwendungen (Ziffer 5.2.6)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen in einer Höhe von [REDACTED] in der Kostenposition 5.2.6 geltend. Bei einem Betrag in Höhe von [REDACTED] handelt es sich gemäß Angabe des Netzbetreibers um Aufwendungen aus dem Bezug von Betriebszweigen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten Aufwendungen wurde nicht erbracht. Die geltend gemachten Aufwendungen waren demnach nicht zu berücksichtigen.

1.4. Aufwendungen für Löhne und Gehälter, Aufwendungen für Altersversorgung und Soziale Abgaben (Kostenposition 6.)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von [REDACTED] in Position 6.1 geltend. Diese Position war um [REDACTED] zu kürzen. Dies entspricht dem Wert im testierten Tätigkeitsabschluss, in dem für die entsprechende Positionen [REDACTED] ausgewiesen sind. Eine Berücksichtigung von Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

Weiterhin macht der Netzbetreiber Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von [REDACTED] in Position 6.2.1 und für Soziale Abgaben und Sonstige Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] in Position 6.2.2 geltend. Diese Positionen waren um [REDACTED] (Position 6.2.1) bzw. um [REDACTED] (Position 6.2.2) auf [REDACTED] bzw. [REDACTED] zu kürzen. Dies entspricht ebenfalls den im testierten Tätigkeitsabschluss hierfür ausgewiesenen Werten. Eine Berücksichtigung von Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

1.5. Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten (Kostenposition 8.6.)

Der Netzbetreiber hat Rechts- und Beratungskosten in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese Aufwendungen stellen der Höhe nach eine Besonderheit des Geschäftsjahres dar. Der Durchschnitt der in den Jahren 2012 bis 2016 in dieser Kostenposition angefallenen Aufwendungen beträgt [REDACTED]. Damit liegen die vom Netzbetreiber im Basisjahr geltend gemachten Kosten in Höhe von [REDACTED] über dem Durchschnittswert der Vorjahre und es ist nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der dritten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die für das Jahr 2016 geltend gemachten Kosten wurden daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und lediglich der Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2016 anerkannt. Der Wert des Basisjahres 2016 wurde bei der Durchschnittsbildung mit berücksichtigt, da nicht auszuschließen ist, dass die genannten Aufwendungen ganz oder teilweise wiederkehrend sind. Da die Aufwendungen nur der Höhe und nicht dem Grunde nach eine Besonderheit des Basisjahres darstellen, nimmt die Regulierungskammer zu Gunsten des Netzbetreibers an, dass diese Aufwendungen zumindest einmal innerhalb einer Regulierungsperiode auftreten und deshalb anteilig für die dritte Regulierungsperiode zu berücksichtigen sind.

1.6. Aufwendungen für Sponsoring, Werbung, Spenden (Kostenposition 8.7.)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden in einer Höhe von [REDACTED] in der Kostenposition 8.7. geltend. Diese Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Stromnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt. Aufgrund mangelnder Betriebsnotwendigkeit sind diese Aufwendungen daher nicht berücksichtigungsfähig.

1.7. Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke (Kostenposition 8.9.)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke in einer Höhe von [REDACTED] in der Kostenposition 8.9. geltend. Diese Aufwendungen waren in der geltend gemachten Höhe nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke um Kosten, die aufgrund ihrer Freiwilligkeit nicht generell als betriebsnotwendig angesehen werden können. Daraus ergeben sich gesteigerte Anforderungen an den durch den Netzbetreiber zu erbringenden Nachweis der Betriebsnotwendigkeit. Der Netzbetreiber hat einen Nachweis vorgelegt aus sich ein anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED] ergibt. Dieser wird zugunsten des Netzbetreibers in den Netzkosten berücksichtigt.

1.8. Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen auf Forderungen (Kostenposition 8.11.)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in einer Höhe von [REDACTED] in der Kostenposition 8.11. geltend. Kosten, die unter der Position 8.11. (Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen auf Forderungen) geltend gemacht werden, sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Berichtigungen bzw. Abschreibungen wegen uneinbringlicher Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Darüber hinaus steht die Existenz einer Versicherung gegen Forderungsausfälle einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen. Erläuterungen oder Nachweise dazu wurden vom Netzbetreiber nicht vorgelegt. Ein Nachweis für die Betriebsnotwendigkeit wurde bisher nicht vorgelegt. Die Regulierungskammer geht davon aus, dass es sich bei dem geltend gemachten Betrag nicht um Einzelwertberichtigungen von uneinbringlichen Forderungen handelt. Der geltend gemachte Betrag war daher vollständig zu kürzen.

1.9. Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sonstiges (Kostenposition 8.14.)

Der Netzbetreiber macht sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sonstiges in Höhe von [REDACTED] in der Kostenposition 8.14. geltend. Durch eine vom Netzbetreiber vorgenommene Umgliederung von Aufwendungen für Fremdleistungen in die Position 6.1, die durch entsprechende Kürzung und Hinzurechnung zurückgenommen wird erhöht sich der geltend gemachte Betrag auf [REDACTED]. Darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von [REDACTED] der nach Erläuterung des Netzbetreibers periodenfremde Aufwendungen betrifft. Aufgrund fehlender Betriebsnotwendigkeit dieser Aufwendungen waren diese daher zu kürzen. Insgesamt werden in dieser Position Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] anerkannt.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 StromNEV). Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Regulierungskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Regulierungskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.1.1. Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

Nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Regulierungskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe durch den Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode (2011) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2012 bis 2016 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungsmaßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlage-

güter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verketzung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1.000 Volt für den Zeitraum vor 1995
 - a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
 - b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilebauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2016 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2016 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2016. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2016) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2016 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2016 relevanten Preisindizes sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de - Preisindizes zur Bestimmung von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6a StromNEV¹) veröffentlicht.

2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 StromNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK08/BK8_61_Archiv/BK08_ALT/BK8_73_HinwKons/Preisindizes/bk8_Hinweise_und_Konsultationen_Preisindizes_node.html

Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z.B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (*kalk. Jahres-AfA (alt)_i*) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} * EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} * FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert TNW_i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert AK/HK_i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (*kalk. Jahres-AfA (neu) i*) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$kalk. Jahres - AfA (neu)_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2016 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2016 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlage-
güter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern
heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über
Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Ordnungsgeber eine
Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu
Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundesta-
riformordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitäts-
versorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach
§ 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der
Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils
zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschrei-
bungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der BTOElt eingeflos-
sen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsun-
ternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im
Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit
durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen
Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelun-
gen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berück-
sichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der
Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Ab-
schreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten
Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation
nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es
käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist.
Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu
einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulato-
rischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Regulierungskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Regulierungskammer hat die sich aus **Anlage 5.3** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 5.1**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 5.1**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5.2**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 5.2**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 5.3**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen (vgl. BGH, EnVR 17/16).

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2016 und der Jahresabschreibung 2016 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist. Anlagen im Bau unterliegen nicht der kalkulatorischen Abschreibung. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschluss v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlagen 2 und 3** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 3**.

3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und *BNV I*.

3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 2**.

3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschluss v. 25.04.2017, EnVR 17/16, S. 14 ff).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 44, 32f.).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die in § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG (a.F.) bzw. § 6b EnWG (n.F.) aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Das Finanzanlage- und Umlaufvermögen muss sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Hierzu muss der Netzbetreiber darlegen, welche kurzfristigen Verbindlichkeiten, Aufwendungen oder laufenden Kosten des Netzbetriebs er bedienen muss, die einen Bestand an liquiden Mitteln und kurzfristig realisierbaren Forderungen rechtfertigen (vgl. BGH, Beschluss v. 23.06.2009, EnVR 19/08, Rz. 25).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Stromversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde,

wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 (zur insoweit wortgleichen Regelung der StromNEV) ausführte, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die aus einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 StromNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspricht den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen-

bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Der Netzbetreiber weist **Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** unter Ziffer 2.4 in der **Anlage 2** mit einem Jahresanfangswert (01.01.2016) in Höhe von [REDACTED] und einem Jahresendwert (31.12.2016) in Höhe von [REDACTED] aus. Zudem weist er **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** unter Ziffer 2.2 in der **Anlage 2** mit einem Jahresanfangswert in Höhe von [REDACTED] und einem Jahresendwert in Höhe von [REDACTED] aus.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (zuletzt EnVR 26/14), ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen, wobei der Netzbetreiber diesbezüglich darlegungspflichtig ist. Die Annahme pauschaler Ansätze durch die Regulierungsbehörde wurde vor diesem Hintergrund grundsätzlich bestätigt.

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass vorgehaltenes Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig

ist, lässt sich aus Sicht der Regulierungskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Netzbetreiber hat unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsbogens keine Liquiditätsrechnung vorgelegt. Er hat auch keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt.

Die Regulierungskammer geht im Grundsatz davon aus, dass einem effizienten Netzbetrieb das Vorhalten eines regelmäßigen Umlaufvermögens in Höhe von jedenfalls 1/12 der jährlichen Netzkosten (vgl. BGH, EnVR 57/15) nicht entgegensteht. Vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig.

Das als betriebsnotwendig geltend gemachte Umlaufvermögen wird daher – bezogen auf die gesamten anerkannten Netzkosten in Höhe von [REDACTED] – in einer Höhe von [REDACTED] anerkannt, Ansätze darüber hinaus nicht. In diesem Betrag sind die als Umlaufvermögen geltend gemachten Vorräte mit einem Jahresanfangsbetrag in Höhe von [REDACTED] und einem Jahresendbetrag in Höhe von [REDACTED] enthalten.

3.1.4. Latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

3.1.4.1. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

3.1.4.2. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2. S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

3.1.4.2.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Regulierungskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Regulierungskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Regulierungskammer zulässig.

3.1.4.2.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 StromNEV sind die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.4.3. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus **Anlage 3**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus **Anlage 3**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40 \%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40 \%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40 \%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40 \% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40 \%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40 \% = BNEK II - BNEK II \leq 40 \% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (*Anteil SAV (neu)*) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (*RW*) der Alt- und Neuanlagen (*SAV (alt)* und *SAV (neu)*).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAV (neu)</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (*Anteil SAV (alt)*) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (*Anteil SAV (neu)*).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 3**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40 \% * Anteil SAV(neu) * 6,91 \% + BNEK II \leq 40 \% * Anteil SAV(alt) * 5,12 \%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Mit Beschluss vom 25.04.2017, EnVR 17/16 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die gleichlautende Regelung des § 7 Abs. 7 GasNEV in Einklang mit den Vorgaben des EnWG steht.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekenpfandbriefe“.²

² Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [in %]	Anleihen von Unterneh- men (Nicht-MFIs) [in %]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [in %]	Ø Reihen [in %]
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
2016	0,2	2,1	0,0	
Ø 10 Jahre	2,16	3,97	2,02	2,72

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2007 bis 2016 ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,72 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 3**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 3**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbe-
reich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in
Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulato-
rischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigen-
kapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Ei-
genkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Kör-
perschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2
StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$(BNEK II \leq 40 \% * Anteil SAV(alt) * 5,12 \% + BNEK II \leq 40 \% * Anteil SAV(neu) * 6,91 \% + BNEK II > 40 \% * 2,72 \%) * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 3** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV

Gemäß § 9 StromNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von stromverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

5.1.2. Erlöse aus EEG (Ziffer 1.12.) und Erlöse aus KWKG (Ziffer 1.13.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Aufwendungen hat der Netzbetreiber unter diesen Positionen Erlöse angegeben. Es handelt sich um durchlaufende Posten. Die Erträge aus EEG waren daher in Höhe von [REDACTED] und die Erträge aus KWKG in Höhe von [REDACTED] zu kürzen.

5.1.3. Sonstige Erträge (Ziffer 4.6.)

Der Netzbetreiber gibt andere sonstige betriebliche Erträge in Höhe von [REDACTED] (Kostenposition 4.6.) an. Diese waren aufgrund fehlender Betriebsnotwendigkeit zu kürzen.

Kalenderjährliche Erlösbergrenzen

3. Regulierungsperiode Strom (2019 - 2023)

Netzbetreiber: **Elektrizitätswerk Ottersberg**
 Betriebsnummer: **10000546**
 Netznummer: **1**

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

1. Zusammenfassung (3. Regulierungsperiode)

1.1 Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Effizienzwert Regelverfahren (soweit anwendbar)	
Basisjahr [t]	2016
Effizienzwert [EW _s]	96,6900%
Effizienzbonus [B ₀ / %] (nur im Regelverfahren)	

1.2 Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V _t)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _{t,absol}]	VPI nach § 8 Satz 2 ARegV - Basisjahr	VPI nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI ₀]	VPI nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI _t]	VPI - Steigerung	Gen. sekt. PF nach § 9 ARegV [PF _t]
2019	0,20		2010=100	107,4000	109,3000	1,7691%	0,9000%
2020	0,40		2015=100 *	100,5000	103,8000	3,2836%	1,8081%
2021	0,60		2015=100	100,5000	105,3000	4,7761%	2,7244%
2022	0,80		2015=100	100,5000	105,8000	5,2736%	3,6489%
2023	1,00		2015=100	100,5000	106,3000	5,7711%	4,5817%

* VPI Wechsel des Basisjahres

1.3 Berechnung der Erlösbergrenze

Jahr	Erlösbergrenze nach § 4 ARegV	KA _{dnb} nach § 11 Abs. 2 ARegV	KA _{vnb} nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Effizienzbonus § 12a ARegV	VPI nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	VPI für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkosten-aufschlag nach § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 19 ARegV	vollständiger Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	Saldo Regulierungskonto	Sonstiges
t	EO _t =	+ KA _{dnb,t}	+ (KA _{vnb,t}	+ (1 - V _t)	* KA _{b,t}	+ B ₀ / T)	* (VPI _t	/ VPI ₀	- PF _t)	+ KKA _t	+ Q _t	+ (VK _t - VK ₀)	+ S _t	+ Sonstiges
2019	2.277.063 €													
2020	2.257.550 €													
2021	2.241.329 €													
2022	2.204.557 €													
2023	2.168.276 €													

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P		
1	Kalenderjährliche Erlösobergrenzen															3. Regulierungsperiode Strom (2019 - 2023)		Anlage A1
2																		
3																		
4	Netzbetreiber	Elektrizitätswerk Ottersberg										$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$						
5																		
6	Betriebsnummer	10000546																
7	Netznummer	1																
8																		
32	2. Detaillierte Übersicht (3. Regulierungsperiode)																	
33																		
34	2.1 Ausgangsniveau für die Erlösobergrenzenbestimmung																	
35	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV																	
36	Anpassungsbetrag																	
37	= angepasstes Ausgangsniveau (KA _{ges,0})																	
38																		
39																		
40																		
41	2.2 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV																	
42	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	Satz 1, Nr. 1	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse		
43	Konzessionsabgaben	Satz 1, Nr. 2																
44	Betriebssteuern	Satz 1, Nr. 3																
45	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	Satz 1, Nr. 4																
46	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und Nachrüstung von Anlagen gemäß § 22 SvsStabV	Satz 1, Nr. 5																
47	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	Satz 1, Nr. 6																
48	Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV	Satz 1, Nr. 6a																
49	Mehrkosten für Errichtung, Betrieb, Änderung von Erdkabeln [...]	Satz 1, Nr. 7																
50	vermeidene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 57 Abs. 3 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG	Satz 1, Nr. 8																
51	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach § 5 Abs. 4 StromNEV	Satz 1, Nr. 8b																
52	betriebs- und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.2016)	Satz 1, Nr. 9																
53	Betriebs- und Personalratsstätigkeit	Satz 1, Nr. 10																
54	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten	Satz 1, Nr. 11																
55	Forschung und Entwicklung	Satz 1, Nr. 12a																
56	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanchlusskostenbeiträgen	Satz 1, Nr. 13																
60	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG unter Voraussetzung des § 15 Abs. 2 EEG	Satz 1, Nr. 17																
65	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung	Satz 4																
66			Spalten-Summe															
67			Saldo															
68	Vereinfachtes Verfahren		KA(dnb) - pauschal															
69	KA(dnb,t)-Saldo zzgl. 5% von KA(ges,0) [€]																	
70																		

Kalenderjährliche Erlösobergrenzen

3. Regulierungsperiode Strom (2019 - 2023)

Netzbetreiber: **Elektrizitätswerk Ottersberg**
 Betriebsnummer: **10000546**
 Netznummer: **1**

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Ausgangsniveau (Basisjahr 2016)	1. Jahr 2019	2. Jahr 2020	3. Jahr 2021	4. Jahr 2022	5. Jahr 2023
t = 0	t = 1	t = 2	t = 3	t = 4	t = 5

81	2.3 Kapitalkostenabzug (§ 6 Abs. 3 ARegV)					
82	Kapitalkosten (laut Kostenprüfung) [€]	KK _t				
83	Kapitalkostenabzug [€]	KKAb _t				
85	2.4 Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV)					
86	Kapitalkostenaufschlag [€]	KKA _t				
88	2.5 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile					
89	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [€]	KA _{ges,0} - KA _{dnb,0}				
90	Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a				
91	Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{bi,t}				
92	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a				
93	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{vnb,t} einschli. KKAb _t				
94	Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - V _t				
95	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil [€]	(1 - V _t) x KA _{bi,t}				
96	Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{bi,0} - (1 - V _t) x KA _{bi,t}				
97	Effizienzbonus (§ 12a ARegV; nur im Regelverfahren) [€]	B ₀ / T	0,0000%			
98	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{vnb,t} + (1 - V _t) x KA _{bi,t} + B ₀ / T				
100	2.6 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
101		VPI ₂₀₁₆ (= VPI ₀)	VPI ₂₀₁₇	VPI ₂₀₁₈	VPI ₂₀₁₉	VPI ₂₀₂₀
102		107,4000	109,3000	103,8000	105,3000	105,8000
103	Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr [%]	100,5000 *	1,7691%	3,2836%	4,7761%	5,2736%
104	kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [%]	PF _t	0,9000%	0,9000%	1,8081%	2,7244%
105	Verbraucherpreisgesamtindex ./. Produktivitätsfortschritt [%]	(VPI _t /VPI ₀) - PF _t	0,8691%	1,4755%	2,0517%	1,6247%
106	Jährliche Kostenanteile KA _{vnb} + KA _{bi} mit VPI und PF [€]	(KA _{vnb,t} + (1 - V _t) x KA _{bi,t} + B ₀ / T) x (1 + (VPI _t /VPI ₀ - PF _t))				
107	* VPI: Wechsel des Basisjahres					
108	2.7 Qualitätselement (Q_t)					
109	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV [€]	Q _t				
110	2.8 Zwischenergebnis EOG [€]	EO _t = KA _{dnb,t} + (KA _{vnb,t} + (1 - V _t) x KA _{bi,t} + B ₀ / T) x (1 + (VPI _t / VPI ₀ - PF _t)) + KKA _t + Q _t + (VK _t - VK ₀) + S _t	2.277.063 €	2.257.550 €	2.241.329 €	2.204.557 €
112	2.9 Volatile Kostenanteile, Regulierungskonto und Sondersachverhalte					
114	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [€]	VK _t				
115	Summe der Regulierungskontosalden [€]	S _t	siehe gesonderte Tabelle			
116	Summe weiterer Sondersachverhalte [€]	Sonstiges				
119	3. Kalenderjährliche Erlösobergrenze (3. Regulierungsperiode)					
121	3.1 Kalenderjährliche Erlösobergrenze [€]	EO _{t, kalenderjährlich}	2.277.063 €	2.257.550 €	2.241.329 €	2.204.557 €
122	Veränderung der EOG aufgrund von Netzübergängen (§ 26 Abs. 1 und 2 ARegV) [€]					
123						
124						
125	3.2 Kalenderjährliche Erlösobergrenze nach Netzübergängen [€]	EO _{t, kalenderjährlich}	2.277.063 €	2.257.550 €	2.241.329 €	2.204.557 €

Netzbetreiber:	Elektizitäts-Werk Ottersberg	NG-Nr.:	1
NB-Nr.:	10000546		
EHB für (Eigenschaf	Verteilernetzbetreiber		

Anlage 1

BAB-Auswertung (Kostenprüfung Strom) Bestimmung Ausgangsniveau nach § 6 ARegV (3. RegP.)

Gesamtkostenblatt					
Position im BAB	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [EUR]	Saldo Kürzungen / Hinzurechnungen	anerkannte Kosten [EUR]	Bemerkung
1.	Umsatzerlöse				
1.2.	Andere Erlöse				
1.11.	erhobene Konzessionsabgaben				
1.12.	Erlöse aus EEG				
1.12.a.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms				
1.13.	Erlöse aus KWKG				
1.13.a.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWKG)				
1.13.b.	davon aus Ausgleichszahlungen von UNB (§ 28 Abs. 1 KWKG)				
1.14.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
2.	Bestandsveränderungen				
3.	andere aktivierte Eigenleistungen				
4.	sonstige betriebliche Erträge				
4.1.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				
4.2.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
4.3.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
4.4.	Erträge aus Blindstrom				
4.5.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
4.6.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.	Materialaufwand				
5.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
5.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
5.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
5.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
5.1.2.2.	nach KWKG				
5.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
5.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
5.1.3.	Betriebsverbrauch				
5.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen				
5.1.5.	Sonstiges				
5.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
5.2.1.a.	davon Aufwendungen für Netzreservekapazität				
5.2.1.b.	davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)				
5.2.1.c.	davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung				
5.2.1.d.	davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
5.2.1.e.	davon Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
5.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
5.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
5.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
5.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				

Netzbetreiber:	Elektizitäts-Werk Ottersberg	
NB-Nr.:	10000546	NG-Nr.: 1
EHB für (Eigenschaf	Verteilernetzbetreiber	

Anlage 1

BAB-Auswertung (Kostenprüfung Strom) Bestimmung Ausgangsniveau nach § 6 ARegV (3. RegP.)

Gesamtkostenblatt					
Position im BAB	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [EUR]	Saldo Kürzungen / Hinzurechnungen	anerkannte Kosten [EUR]	Bemerkung
5.2.6.	Sonstiges				
6.	Personalaufwand				
6.1.	Löhne und Gehälter				
6.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
6.2.1.	für Altersversorgung				
6.2.2.	für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
7.	Abschreibungen				
7.1.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen				
7.1.1.	Konzessionen, gew. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen daran				
7.1.2.	Sonstiges				
7.2.	Abschreibungen des Sachanlagevermögens				
7.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen				
8.1.	Konzessionsabgaben				
8.2.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
8.3.	Versicherungen				
8.4.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
8.5.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
8.6.	Rechts- und Beratungskosten				
8.7.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
8.8.	Reisekosten und Auslösungen				
8.9.	Bewirtung und Geschenke				
8.10.	Wartung und Instandsetzung				
8.11.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
8.12.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
8.13.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
8.14.	Sonstiges				
9.	Erträge aus Beteiligungen				
9.a.	davon aus verbundenen Unternehmen				
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
10.a.	davon aus verbundenen Unternehmen				
11	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
11.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
11.1.a.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				

Netzbetreiber:	Elektrizitäts-Werk Ottersberg		
NB-Nr.:	10000546	NG-Nr.:	1
EHB für (Eigenschaft) Verteilernetzbetreiber			

Anlage 1

BAB-Auswertung (Kostenprüfung Strom) Bestimmung Ausgangsniveau nach § 6 ARegV (3. RegP.)

Gesamtkostenblatt					
Position im BAB	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [EUR]	Saldo Kürzungen / Hinzurechnungen	anerkannte Kosten [EUR]	Bemerkung
11.1.b.	davon Erträge aus Cash-Pooling				
11.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
11.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
11.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
11.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
11.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
11.3.	Erträge aus Wertpapieren				
11.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
11.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
13.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
13.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
13.3.	gegenüber Kreditinstituten				
13.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
13.5.	Sonstiges				
15.	außerordentliche Erträge				
16.	außerordentliche Aufwendungen				
19.	Sonstige Steuern				
	Aufwandsgleiche Kosten abzüglich netzkostenmindernde Erträge				
	Kalkulatorische Abschreibungen				
	kalkulatorische Abschreibungen (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)				
	kalkulatorische Abschreibungen (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)				
	kalkulatorische Abschreibungen (Neuanlagen ab 01.01.2006)				
	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
	Netzkosten				

Netzbetreiber:	Elektrizitäts-Werk Ottersberg	NG-Nr.:	1
NB-Nr.:	10000546		
EHB für (Eigenschaft)	Verteilernetzbetreiber		

Anlage 2

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
und der kalkulatorischen Gewerbesteuer

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung										
Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen / Hinzurechnungen	Bemerkung	Anfangsbestand 2016 LRegB [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen / Hinzurechnungen	Bemerkung	Endbestand 2016 LRegB [EUR]	Mittelwert = Prüfergebnis [EUR]
	Aktivseite									
	Anlagevermögen									
	Immaterielle Vermögensgegenstände									
	Selbst geschaffene gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte									
	entgeltlich erworbene Konzessionen, Schutzrechte, ... , Lizenzen, ...									
	Geschäfts- oder Firmenwert									
	geleistete Anzahlungen									
	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK und Neuanlagen)									
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, ...									
	technische Anlagen und Maschinen									
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau									
	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK, bis 31.12.2005)									
	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens									
	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau (nicht im SAV-Bogen erfasst)									
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, ...									
	kalkulatorische Restwerte (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)									
	Sachanlagen (Altanlagen zu TNW, bis 31.12.2005)									
	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens									
	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau (nicht im SAV-Bogen erfasst)									
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, ...									
	kalkulatorische Restwerte (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)									
	Sachanlagen (Neuanlagen, ab 01.01.2006)									
	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens									
	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau (nicht im SAV-Bogen erfasst)									
	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, ...									
	kalkulatorische Restwerte (Neuanlagen ab 01.01.2006)									
	Finanzanlagen									
	davon verzinsliche Finanzanlagen									
	davon Werte aus Cash-Pooling									
	Anteile an verbundenen Unternehmen									
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen									
	Beteiligungen									
	Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis									
	Wertpapiere des Anlagevermögens									
	sonstige Ausleihungen									

Netzbetreiber:	Elektrizitäts-Werk Ottersberg	NG-Nr.:	1
NB-Nr.:	10000546		
EHB für (Eigenschaf)	Verteilernetzbetreiber		

Anlage 2

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
und der kalkulatorischen Gewerbesteuer

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung										
Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen / Hinzurechnungen	Bemerkung	Anfangsbestand 2016 LRegB [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen / Hinzurechnungen	Bemerkung	Endbestand 2016 LRegB [EUR]	Mittelwert = Prüfergebnis [EUR]
	Umlaufvermögen									
	Vorräte									
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen									
	fertige Erzeugnisse und Waren									
	geleistete Anzahlungen									
	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen									
	davon aus der EEG-Wälzung									
	davon aus der KWKG-Wälzung									
	davon ggü. Netzkunden									
	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)									
	davon aus der EEG-Wälzung									
	davon aus der KWKG-Wälzung									
	davon ggü. Netzkunden									
	Ford. gegen Untern., mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
	davon aus der EEG-Wälzung									
	davon aus der KWKG-Wälzung									
	davon ggü. Netzkunden									
	Sonstige Vermögensgegenstände									
	Wertpapiere									
	davon verzinsliche Wertpapiere									
	Anteile an verbundenen Unternehmen									
	eigene Anteile									
	sonstige Wertpapiere									
	Kassenbestand, ...									
	davon verzinslicher Bestand									
	Kapitalausgleichsposten									
	Rechnungsabgrenzungsposten									
	Aktive latente Steuern									
	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung									
	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung									

Netzbetreiber:	Elektrizitäts-Werk Ottersberg	NG-Nr.:	1
NB-Nr.:	10000546		
EHB für (Eigenschaft)	Verteilernetzbetreiber		

Anlage 2

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
und der kalkulatorischen Gewerbesteuer

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung										
Position im EHB	Bezeichnung	Anfangsbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen / Hinzurechnungen	Bemerkung	Anfangsbestand 2016 LRegB [EUR]	Endbestand 2016 laut NB [EUR]	Kürzungen / Hinzurechnungen	Bemerkung	Endbestand 2016 LRegB [EUR]	Mittelwert = Prüfergebnis [EUR]
	Passivseite									
	Eigenkapital									
	Gezeichnetes Kapital									
	Kapitalrücklage									
	Gewinnrücklagen									
	gesetzliche Rücklage									
	Rücklage für Anteile an herrsch. oder mehrheitlich beteiligten Untern.									
	satzungsmaßige Rücklagen									
	andere Gewinnrücklagen									
	Gewinnvortrag/Verlustvortrag									
	Kapitalausgleichsposten									
	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag									
	Sonderposten mit Rücklagenanteil									
	Sonderposten für Investitionszuschüsse									
	Erhaltene BKZ einschließlich passivierter ... Netzanschlusskosten									
	Rückstellungen									
	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen									
	Steuerrückstellungen									
	sonstige Rückstellungen									
	davon aus der EEG-Wälzung									
	davon aus der KWKG-Wälzung									
	davon ggü. Netzkunden									
	Verbindlichkeiten									
	davon kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit < 1 Jahr)									
	davon mittelfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre)									
	davon langfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit > 5 Jahre)									
	Anleihen, davon konvertibel									
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten									
	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen									
	davon aus der EEG-Wälzung									
	davon aus der KWKG-Wälzung									
	davon ggü. Netzkunden									
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen									
	davon aus der EEG-Wälzung									
	davon aus der KWKG-Wälzung									
	davon ggü. Netzkunden									
	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung o									
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen									
	davon aus der EEG-Wälzung									
	davon aus der KWKG-Wälzung									
	davon ggü. Netzkunden									
	Verbindl. ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverh. besteht									
	davon aus der EEG-Wälzung									
	davon aus der KWKG-Wälzung									
	davon ggü. Netzkunden									
	sonstige Verbindlichkeiten									
	davon aus Steuern									
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit									
	Rechnungsabgrenzungsposten									
	Passive latente Steuern									
	Kapitalausgleichsposten									

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Netzbetreiber:	Elektizitäts-Werk Ottersberg		
NB-Nr.:	10000546	NG-Nr.:	1
EHB für (Eigenschaft):	Verteilernetzbetreiber		

Anlage 3

Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 StromNEV				100,00%
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			0,00%
1.2	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK und Neuanlagen)			97,44%
1.A	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK, bis 31.12.2005)		100,00%	65,85%
1.B	Sachanlagen (Altanlagen zu TNW, bis 31.12.2005)		/	0,00%
1.C	Sachanlagen (Neuanlagen, ab 01.01.2006)			31,59%
1.3	Finanzanlagen			0,00%
2	Umlaufvermögen			2,56%
3	Rechnungsabgrenzungsposten			0,00%
4	Aktive latente Steuern			0,00%
5	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0,00%
6	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung			0,00%

Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 StromNEV				§ 7 Abs. 3 StromNEV	100,00%
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			↓	0,00%
1.2	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK/TNW und Neuanlagen)			100,00%	97,54%
1.A	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK, bis 31.12.2005)		60,00% FK-Anteil	38,84%	37,89%
1.B	Sachanlagen (Altanlagen zu TNW, bis 31.12.2005)		40,00% EK-Anteil	30,09%	29,35%
1.C	Sachanlagen (Neuanlagen, ab 01.01.2006)			31,06%	30,30%
1.3	Finanzanlagen				0,00%
2	Umlaufvermögen				2,46%
3	Rechnungsabgrenzungsposten				0,00%
4	Aktive latente Steuern				0,00%
5	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				0,00%
6	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung				0,00%

Abzugskapital gem. § 6 StromNEV / gem. § 7 Abs. 2 StromNEV				100,00%
8.	Sonderposten mit Rücklagenanteil			0,00%
9.	Sonderposten für Investitionszuschüsse			0,00%
10.	Erhaltene BKZ einschließlich passivierter ... Netzanschlusskosten			13,11%
11.	Rückstellungen			3,05%
12.	Verbindlichkeiten			81,74%
13.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten			0,00%
14.	Passive latente Steuern			0,00%
15.	Kapitalausgleichsposten			2,11%

Berechnung der Eigenkapitalverzinsung

AK/HK Historisch (einschl. Mittelwertbildung)				
Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV				
Abzugskapital gem. § 6 StromNEV				
Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV				
tatsächliche Eigenkapitalquote § 6 StromNEV			41,51%	
Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV		max 40,0%, nicht unter 0%	40,00%	FK-Quote 60,00%
AK/HK nach Quote (Historisch / Tagesneuwerte)				
Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV				
Abzugskapital gem. § 7 Abs. 2 StromNEV				
Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV				
tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV			43,90%	
Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV		max 40,0%, nicht unter 0%	40,00%	
EK-Verzinsung		anzusetzender Zinssatz		anteilige Verzinsung
Anteil Neuanlagen an SAV (§ 7 Abs. 3 StromNEV)				31,06%
Anteil Altanlagen an SAV				68,94%
Eigenkapital <= 40%				
davon Neuanlagen	6,91%	Neuanlagen	31,06%	
davon übriges Eigenkapital (Altanlagen)	5,12%	Altanlagen	68,94%	
Eigenkapital > 40% ("Überschießendes Eigenkapital")	2,72%	Überschießendes EK		
Prüfsumme betriebsnotwendiges Eigenkapital / Summe EK-Verzinsung				

kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung
kalkulatorische Gewerbesteuer

Prüfergebnis LReqB	Vorlage NB	Abw.

Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 StromNEV

Berechnungsmethodik analog zur BNetzA

Eigenkapitalverzinsung				
GewSt-Messzahl	3,50%			entspr. dem Gewinn nach GewSt. und vor KSt.
Hebesatz (lt. Angabe Netzbetreiber)	390,00%			
Hebesatz (nach Prüfung)	390,00%			
Gewerbesteuer-Satz	13,650%			
Gewerbesteuer				= EK-Verzinsung x (M x H)
EK-Verzinsung zzgl. kalk. GewSt.				entspr. dem Gewinn vor GewSt. und KSt.

Berechnung des

Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 und Anlage 2a ARegV

Strom 3. Regulierungsperiode (2019 - 2023)

Netzbetreiber:	Elektrizitäts-Werk Ottersberg	
NB-Nr.:	10000546	NG-Nr.: 1
EHB für (Eigenschaft):	Verteilernetzbetreiber	

2018 (Basisjahr)	2019
------------------	------

Nr. 1	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 1 (kalkulatorische Abschreibungen)			31.12.2019	Quotiert
2 A	kalk. Abschreibungen (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)	(FK-Quote)	60,00%		kalk. Abschreibung
2 B	kalk. Abschreibungen (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)	(EK-Quote)	40,00%		kalk. Abschreibung
2 C a	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2006 - 31.12.2006)				kalk. Abschreibung
2 C b	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016)				ohne Änderung gegenüber Basisjahr
2 C c	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016 IMA)				kalk. Abschreibung
2	Summe kalkulatorische Abschreibungen	AB(0)			

Nr. 2	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 2 (kalkulat. Restw. des SAV)	01.01.2016	31.12.2016	Mittelwert & Quotiert	31.12.2018	31.12.2019	Mittelwert & Quotiert
1.A	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)						
1.A.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			60,00%			ohne Änderung
1.A.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau			60,00%			keine Berücksichtigung
1.A.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			60,00%			ohne Änderung gegenüber Basisjahr
1.A.4	kalk. Restwerte (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)			60,00%			kalk. Abschreibung
1.B	Sachanlagen (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)						
1.B.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			40,00%			ohne Änderung
1.B.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau			40,00%			keine Berücksichtigung
1.B.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			40,00%			ohne Änderung gegenüber Basisjahr
1.B.4	kalk. Restwerte (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)			40,00%			kalk. Abschreibung
1.C	Sachanlagen (Neuanlagen, ab 01.01.2006)						
1.C.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						ohne Änderung
1.C.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau						keine Berücksichtigung
1.C.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte						ohne Änderung gegenüber Basisjahr
1.C.4 a	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2006 - 31.12.2006)						kalk. Abschreibung
1.C.4 b	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016)						ohne Änderung
1.C.4 c	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016 - IMA)						kalk. Abschreibung
1.2	Summe kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens						

Nr. 3	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 3 (Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens)				
	Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV				88,20%
1.2	Sachanlagen				
1.3	Finanzanlagen				85,20%
2	Umlaufvermögen				85,20%
3	Rechnungsabgrenzungsposten				85,20%
4	Aktive latente Steuern				85,20%
5	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				85,20%
6	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung				88,20%

Nr. 4 + 5	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 4 (Baukostenzuschüsse) - Nr. 5 (Abzugskapital) - Nr. 6 (verzinsliches Fremdkapital)				
	Abzugskapital gem. § 6 GasNEV / gem. § 7 Abs. 2 GasNEV				
10a	Erhaltene BKZ (bis 31.12.2006)				FinZ-Tabelle
10b	Erhaltene BKZ (01.01.2007 bis 31.12.2016) - Übergangsbau § 34 Abs. 5 ARegV				ohne Änderung
8	Sonderkosten mit Rücklageanteil				85,20%
9	Sonderkosten für Investitionszuschüsse				85,20%
11	Rückstellungen				85,20%
12	Verbindlichkeiten				85,20%
13	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten				85,20%
14	Passive latente Steuern				85,20%
15	Kapitalausgleichsposten				85,20%

Nr. 6 + 7	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 7 (betriebsnotw. EK-Anteil) - Nr. 8 (Aufteilung des betriebsnotw. EK-Anteils)				
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV				
	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 GasNEV		43,90%		44,68%
	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV	max. 40,0% nicht unter 0%	40,00%		40,00%
	Anteil Neuanlagen an SAV	bezogen auf EK-Quote	31,06%	bezogen auf EK-Quote	34,17%
	Anteil Altanlagen an SAV	bezogen auf EK-Quote	68,94%	bezogen auf EK-Quote	65,83%

Nr. 8	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 9 (kalkulatorische EK-Verzinsung)				
	kalk. EK-Verzinsung auf Neuanlagen		6,91%		6,91%
	kalk. EK-Verzinsung auf Altanlagen		5,12%		5,12%
	kalk. EK-Verzinsung für Altanlagen (EK-Quote > 40% ("Überschießendes EK"))		2,72%		2,72%

Nr. 9	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 10 (kalkulatorische Gewerbesteuer)				
	kalkulatorische Gewerbesteuer (Faktor auf EK-Verzinsung)		13,65%		13,65%

Nr. 10	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 11 (Fremdkapitalzinsaufwand)				
	Betriebsnotwendiges Vermögen		100,00%		
	Fremdkapitalzinsaufwand		1,92%		1,92%

Berechnung der Eigenkapitalverzinsung					
	AKHK nach Quote (Historisch / Tagesneuwerte)				
	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV				
	Abzugskapital gem. § 7 Abs. 2 GasNEV				
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV				
	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 GasNEV		43,90%		44,68%
	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV	max. 40,0% nicht unter 0%	40,00%		40,00%
	EK-Verzinsung	anzusetzender Zinssatz	anteilige Verzinsung	anzusetzender Zinssatz	anteilige Verzinsung
	Anteil Neuanlagen an SAV		31,06%		34,17%
	Anteil Altanlagen an SAV		68,94%		65,83%
	Eigenkapital <= 40%				
	davon Neuanlagen	6,91%	Neuanlagen	6,91%	Neuanlagen
	davon übriges Eigenkapital (Altanlagen)	5,12%	Altanlagen	5,12%	Altanlagen
	Eigenkapital > 40% ("Überschießendes Eigenkapital")	2,72%	Überschießendes EK	2,72%	Überschießendes EK
	Prüfsumme betriebsnotwendiges Eigenkapital / Summe EK-Verzinsung				
	Berechnung kalkulatorische Gewerbesteuer		13,65%		13,65%

Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 1 - Kapitalkostenabzug	"EK-Verz (3)"	KK(0)	KK(0)	KK(1)	KKAb(1)
KKAb(t) = KK(0) - KK(t)	2016	2016	2016	2019	KKAb(2019)
Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 2 - Kapitalkosten im Basisjahr	AB(t)		AB		
KK(0) = AB(0) + EKZ(0) + GewSt(0) + FKZ(0)	EKZ(t)		EKZ		
Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 3 - Kapitalkosten im fortgeführten Jahr	GewSt(t)		GewSt		
KK(t) = AB(t) + EKZ(t) + GewSt(t) + FKZ(t)	FKZ(t)		FKZ		
	KK(t)		KK		

Berechnung des

Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 und Anlage 2a ARegV

Strom 3. Regulierungsperiode (2019 - 2023)

Nr. 1	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 1 (kalkulatorische Abschreibungen)	2020		2021	
		31.12.2020	Quotiert	31.12.2021	Quotiert
2 A	kalk. Abschreibungen (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)		kalk. Berechnung		kalk. Berechnung
2 B	kalk. Abschreibungen (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)		kalk. Berechnung		kalk. Berechnung
2 C a	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2006 - 31.12.2006)		kalk. Berechnung		kalk. Berechnung
2 C b	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016)		ohne Änderung ggü. Basisjahr		ohne Änderung ggü. Basisjahr
2 C c	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016 IMA)		kalk. Berechnung		kalk. Berechnung
2	Summe kalkulatorische Abschreibungen				

Nr. 2	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 2 (kalkulat. Restw. des SAV)	31.12.2019			31.12.2020			31.12.2021		
				Mittelwert & Quotiert			Mittelwert & Quotiert			Mittelwert & Quotiert
1.A.	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)									
1.A.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			ohne Änderung						ohne Änderung
1.A.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau			kalk. Berechnung						kalk. Berechnung
1.A.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			ohne Änderung						ohne Änderung
1.A.4	kalk. Restwerte (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)			ohne Änderung						ohne Änderung
1.B	Sachanlagen (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)									
1.B.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			ohne Änderung						ohne Änderung
1.B.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau			kalk. Berechnung						kalk. Berechnung
1.B.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			ohne Änderung						ohne Änderung
1.B.4	kalk. Restwerte (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)			kalk. Berechnung						kalk. Berechnung
1.C	Sachanlagen (Neuanlagen, ab 01.01.2006)									
1.C.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			ohne Änderung						ohne Änderung
1.C.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau			kalk. Berechnung						kalk. Berechnung
1.C.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			ohne Änderung						ohne Änderung
1.C.4 a	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2006 - 31.12.2006)			ohne Änderung						ohne Änderung
1.C.4 b	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016)			ohne Änderung						ohne Änderung
1.C.4 c	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016 - IMA)			kalk. Berechnung						kalk. Berechnung
1.2	Summe kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens			84,40%						80,65%

Nr. 3	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 3 (Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens gem. § 7 GasNEV)	2020			2021		
				84,40%			80,65%
1.2	Sachanlagen						
1.3	Finanzanlagen			80,65%			80,65%
2	Umlaufvermögen			80,65%			80,65%
3	Rechnungsabgrenzungsposten			80,65%			80,65%
4	Aktive latente Steuern			80,65%			80,65%
5	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			80,65%			80,65%
6	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung			80,65%			80,65%

Nr. 4 + 5	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 4 (Baukostenzuschüsse) - Nr. 5 (Abzugskapital gem. § 6 GasNEV / gem. § 7 Abs. 2 GasNEV)	2020			2021		
10a	Erhaltene BKZ (bis 31.12.2006)						
10b	Erhaltene BKZ (01.01.2007 bis 31.12.2016) - Übergangskost § 34 Abs. 5 ARegV			ohne Änderung			ohne Änderung
8	Sonderposten mit Rücklagenanteil			80,65%			80,65%
9	Sonderposten für Investitionszuschüsse			80,65%			80,65%
11	Rückstellungen			80,65%			80,65%
12	Verbindlichkeiten			80,65%			80,65%
13	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten			80,65%			80,65%
14	Passive latente Steuern			80,65%			80,65%
15	Kapitalausgleichsposten			80,65%			80,65%

Nr. 6 + 7	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 7 (betriebsnotw. EK-Anteil) - Nr. 8 (A) Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV	2020		2021	
			44,90%		45,08%
	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 GasNEV		44,90%		45,08%
	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV		40,00%		40,00%
	Anteil Neuanlagen an SAV		35,39%		36,72%
	Anteil Altanlagen an SAV		64,61%		63,28%

Nr. 8	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 9 (kalkulatorische EK-Verzinsung)	2020		2021	
			6,91%		6,91%
	kalk. EK-Verzinsung auf Neuanlagen		6,91%		6,91%
	kalk. EK-Verzinsung auf Altanlagen		5,12%		5,12%
	kalk. EK-Verzinsung für Altanlagen (EK-Quote > 40% ("Überschießendes EK"))		2,72%		2,72%

Nr. 9	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 10 (kalkulatorische Gewerbesteuer)	2020		2021	
			13,65%		13,65%
	kalkulatorische Gewerbesteuer (Faktor auf EK-Verzinsung)		13,65%		13,65%

Nr. 10	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 11 (Fremdkapitalzinsaufwand)	2020		2021	
			1,92%		1,92%
	Betriebsnotwendiges Vermögen				
	Fremdkapitalzinsaufwand		1,92%		1,92%

Berechnung der Eigenkapitalverzinsung		2020		2021	
AK/HK nach Quote (Historisch / Tagesneuerter)					
Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV					
Abzugskapital gem. § 7 Abs. 2 GasNEV					
Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV					
tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 GasNEV			44,90%		45,08%
Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV			40,00%		40,00%
max. 40,0% nicht unter 0%					
anzusetzender Zinssatz			35,39%		36,72%
antilige Verzinsung			64,61%		63,28%
anzusetzender Zinssatz					
antilige Verzinsung					
Eigenkapital <= 40%					
davon Neuanlagen					
davon übriges Eigenkapital (Altanlagen)					
Eigenkapital > 40% ("Überschießendes Eigenkapital")					
Prüfsumme betriebsnotwendiges Eigenkapital / Summe EK-Verzinsung					

Berechnung kalkulatorische Gewerbesteuer		2020		2021	
			13,65%		13,65%

Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 1 - Kapitalkostenabzug	2016			2021		
	KK(0)	KK(I)	KKAb(I)	KK(0)	KK(I)	KKAb(I)
KKAb(I) = KK(0) - KK(I)						
Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 2 - Kapitalkosten im Basisjahr						
KK(0) = AB(0) + EKZ(0) + GewSt(0) + FKZ(0)						
Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 3 - Kapitalkosten im fortgeführten Jahr						
KK(I) = AB(I) + EKZ(I) + GewSt(I) + FKZ(I)						

Berechnung des

Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 und Anlage 2a ARegV

Strom 3. Regulierungsperiode (2019 - 2023)

	2022		2023	
--	------	--	------	--

Nr. 1	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 1 (kalkulatorische Abschreibungen)	31.12.2022	Quotiert	31.12.2023	Quotiert
2.A	kalk. Abschreibungen (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)		kalk. Berechnung		kalk. Berechnung
2.B	kalk. Abschreibungen (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)		kalk. Berechnung		kalk. Berechnung
2.C.a	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2006 - 31.12.2006)		kalk. Berechnung		kalk. Berechnung
2.C.b	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016)		ohne Änderung ggüber Basisjahr		ohne Änderung ggüber Basisjahr
2.C.c	kalk. Abschreibungen (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016 IMA)		kalk. Berechnung		kalk. Berechnung
2	Summe kalkulatorische Abschreibungen				

Nr. 2	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 2 (kalkulat. Restw. des SAV)	31.12.2021	31.12.2022	Mittelwert & Quotiert	31.12.2022	31.12.2023	Mittelwert & Quotiert
1.A	Sachanlagen (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)						
1.A.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		ohne Änderung			ohne Änderung	
1.A.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau		keine Berücksichtigung			keine Berücksichtigung	
1.A.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		ohne Änderung ggüber Basisjahr			ohne Änderung ggüber Basisjahr	
1.A.4	kalk. Restwerte (Altanlagen zu AKHK bis 31.12.2005)		kalk. Berechnung			kalk. Berechnung	
1.B	Sachanlagen (Altanlagen zu TNW, bis 31.12.2005)						
1.B.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		ohne Änderung			ohne Änderung	
1.B.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau		keine Berücksichtigung			keine Berücksichtigung	
1.B.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		ohne Änderung ggüber Basisjahr			ohne Änderung ggüber Basisjahr	
1.B.4	kalk. Restwerte (Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005)		kalk. Berechnung			kalk. Berechnung	
1.C	Sachanlagen (Neuanlagen, ab 01.01.2006)						
1.C.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		ohne Änderung			ohne Änderung	
1.C.2	Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau		keine Berücksichtigung			keine Berücksichtigung	
1.C.3	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		ohne Änderung ggüber Basisjahr			ohne Änderung ggüber Basisjahr	
1.C.4.a	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2006 - 31.12.2006)		kalk. Berechnung			kalk. Berechnung	
1.C.4.b	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016)		ohne Änderung			ohne Änderung	
1.C.4.c	kalk. Restwerte (Neuanlagen 01.01.2007 - 31.12.2016 - IMA)		kalk. Berechnung			kalk. Berechnung	
1.2	Summe kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens			76,97%			73,40%

Nr. 3	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 3 (Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens gemäß § 7 GasNEV)	76,97%	73,40%
1.2	Sachanlagen		
1.3	Finanzanlagen	76,67%	73,40%
2	Umlaufvermögen	76,67%	73,40%
3	Rechnungsabgrenzungskosten	76,67%	73,40%
4	Aktive latente Steuern	76,67%	73,40%
5	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	76,67%	73,40%
6	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung	76,67%	73,40%

Nr. 4 + 5	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 4 (Baukostenzuschüsse) - Nr. 5 (Abzugskapital gem. § 6 GasNEV / gem. § 7 Abs. 2 GasNEV)		
10a	Erhaltene BKZ (bis 31.12.2006)	BKZ-Tabelle	BKZ-Tabelle
10b	Erhaltene BKZ (01.01.2007 bis 31.12.2016) - Übergangslösung § 34 Abs. 5 ARegV	ohne Änderung	ohne Änderung
8	Sonderposten mit Rücklageanteil	76,67%	73,40%
9	Sonderposten für Investitionszuschüsse	76,67%	73,40%
11	Rückstellungen	76,67%	73,40%
12	Verbindlichkeiten	76,67%	73,40%
13	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	76,67%	73,40%
14	Passive latente Steuern	76,67%	73,40%
15	Kapitalausgleichskosten	76,67%	73,40%

Nr. 6 + 7	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 7 (betriebsnotw. EK-Anteil) - Nr. 8 (A)	45,15%	45,05%
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV		
	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 GasNEV	max. 40,0%, nicht unter 0%	max. 40,0%, nicht unter 0%
	Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV	40,00%	40,00%
	Anteil Neuanlagen an SAV	bezogen auf EK-Quote	bezogen auf EK-Quote
	Anteil Altanlagen an SAV	bezogen auf EK-Quote	bezogen auf EK-Quote

Nr. 8	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 9 (kalkulatorische EK-Verzinsung)	6,91%	6,91%
	kalk. EK-Verzinsung auf Neuanlagen	5,12%	5,12%
	kalk. EK-Verzinsung auf Altanlagen	2,72%	2,72%
	kalk. EK-Verzinsung für Altanlagen (EK-Quote > 40% ("Überschießendes EK"))		

Nr. 9	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 10 (kalkulatorische Gewerbesteuer)	13,65%	13,65%
	kalkulatorische Gewerbesteuer (Faktor auf EK-Verzinsung)		

Nr. 10	zu Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - (Abs. 4) Nr. 11 (Fremdkapitalzinsaufwand)	1,92%	1,92%
	Betriebsnotwendiges Vermögen		
	Fremdkapitalzinsaufwand		

Berechnung der Eigenkapitalverzinsung			
AK/HK nach Quote (Historisch / Tagesneuwerte)			
Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV			
Abzugskapital gem. § 7 Abs. 2 GasNEV			
Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV			
tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 GasNEV	45,15%	45,05%	
Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV	max. 40,0%, nicht unter 0%	40,00%	40,00%
EK-Verzinsung	anzusetzender Zinssatz	anliegende Verzinsung	anzusetzender Zinssatz
Anteil Neuanlagen an SAV	38,13%		39,63%
Anteil Altanlagen an SAV	61,87%		60,37%
Eigenkapital <= 40%			
davon Neuanlagen	6,91%	Neuanlagen	6,91%
davon übriges Eigenkapital (Altanlagen)	5,12%	Altanlagen	5,12%
Eigenkapital > 40% ("Überschießendes Eigenkapital")	2,72%	Überschießendes EK	2,72%
Prüfsumme betriebsnotwendiges Eigenkapital / Summe EK-Verzinsung			

Berechnung kalkulatorische Gewerbesteuer	13,65%	13,65%
--	--------	--------

Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 1 - Kapitalkostenabzug	KK(0)	KK(I)	KKAb(I)	KK(0)	KK(I)	KKAb(I)
KKAb(I) = KK(0) - KK(I)	2016	2022	KKAb(2022)	2016	2023	KKAb(2023)
Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 2 - Kapitalkosten im Basisjahr	AB			AB		
KK(0) = AB(0) + EKZ(0) + GewSt(0) + FKZ(0)	EKZ			EKZ		
	GesSt			GesSt		
	FKZ			FKZ		
Anlage 2a (zu § 6 ARegV) - Abs. 3 - Kapitalkosten im fortgeführten Jahr	KK			KK		
KK(I) = AB(I) + EKZ(I) + GewSt(I) + FKZ(I)						

Kalkulatorische Abschreibungen					
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
Kabel					
1	Kabel 220 kV				
2	Kabel 110 kV				
3	Kabel Mittelspannungsnetz				
4	Kabel 1 kV				
5	Kabel Abnehmeranschlüsse				
Freileitungen					
6	Freileitungen 110-380kV				
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz				
8	Freileitungen 1 kV				
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
Stationen					
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen				
14	Hauptverteilerstationen				
15	Ortsnetzstationen				
16	Kundenstationen				
Grundstücksanlagen und Gebäude					
17	Stationsgebäude				
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
27	Betriebsgebäude				
28	Verwaltungsgebäude				
Alle übrigen Anlagegruppen					
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter				
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
12	Sonstiges				
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				
20	Schaltanlagen				
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
24	Telefonleitungen				
25	Fahrbare Stromaggregate				
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen				
30	Werkzeuge/ Geräte				
31	Lagereinrichtung				
32	Hardware				
33	Software				
34	Leichtfahrzeuge				
35	Schwerfahrzeuge				
36	moderne Messeinrichtungen				
37	Smart-Meter-Gateway				
Summe					

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens							
ID	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
Kabel							
1	Kabel 220 kV						
2	Kabel 110 kV						
3	Kabel Mittelspannungsnetz						
4	Kabel 1 kV						
5	Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen							
6	Freileitungen 110-380kV						
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz						
8	Freileitungen 1 kV						
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationen							
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen						
14	Hauptverteilerstationen						
15	Ortsnetzstationen						
16	Kundenstationen						
Grundstücksanlagen und Gebäude							
17	Stationsgebäude						
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
27	Betriebsgebäude						
28	Verwaltungsgebäude						
Alle übrigen Anlagegruppen							
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
12	Sonstiges						
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
20	Schalteinrichtungen						
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke						
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
24	Telefonleitungen						
25	Fahrbare Stromaggregate						
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
30	Werkzeuge/ Geräte						
31	Lagereinrichtung						
32	Hardware						
33	Software						
34	Leichtfahrzeuge						
35	Schwerfahrzeuge						
36	moderne Messeinrichtungen						
37	Smart-Meter-Gateway						
Summe							

